

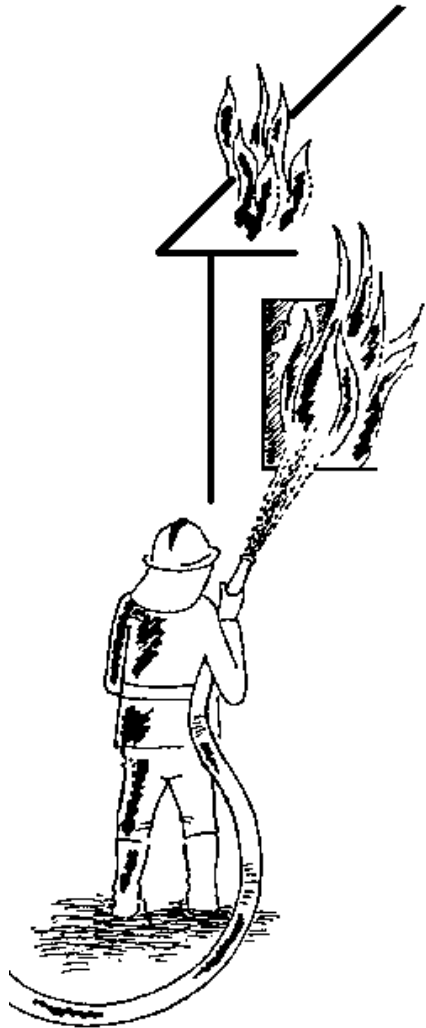
## § 35 StVO Sonderrechte

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO ist an drei Voraussetzungen geknüpft:

(1) befreite Organisation

(2) Erfüllung hoheitlicher Aufgaben  
oder Fahrzeuge des Rettungsdiensts: § 35 StVO Abs. 5a

(3) Gebot der Dringlichkeit



## § 35 StVO Sonderrechte

Wovon wird bei Fahrten m. Sonderrechten befreit ?

Von den Vorschriften der StVO (§ 35 Abs.1)  
unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung (§ 35 Abs. 8)

Wovon wird bei Fahrten m. Sonderrecht nicht befreit ?

Von sämtlichen anderen Vorschriften und Gesetzen

z.B.:

**Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)**

Anbringung von Blaulicht und akustischer Warneinrichtung

**Strafgesetzbuch (StGB)**

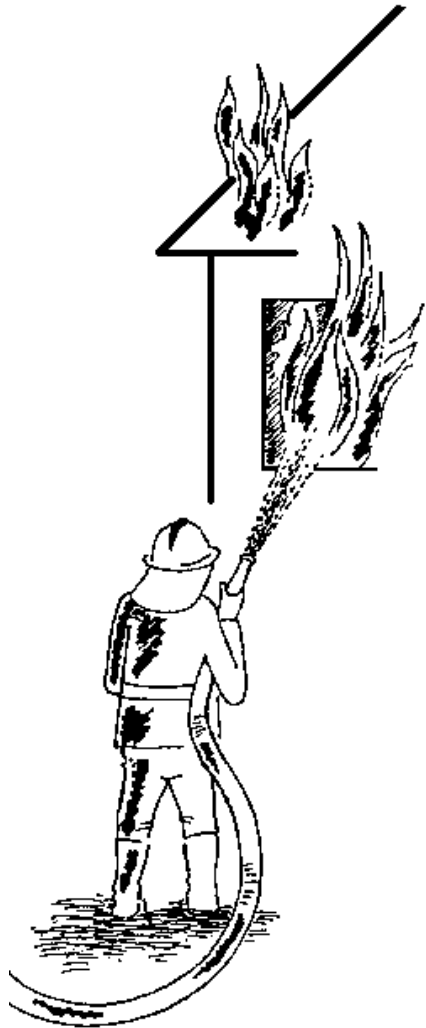
Trunkenheitsfahrt / Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis

**Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

Haftung des Fahrzeughalters / Ersatzpflicht des Fahrzeugführers



- Straßenverkehrsrecht  
Straßenverkehrsordnung (StVO)



## § 35 StVO Sonderrechte

Welche Organisationen sind befreit ?

§ 35 StVO Abs. 1

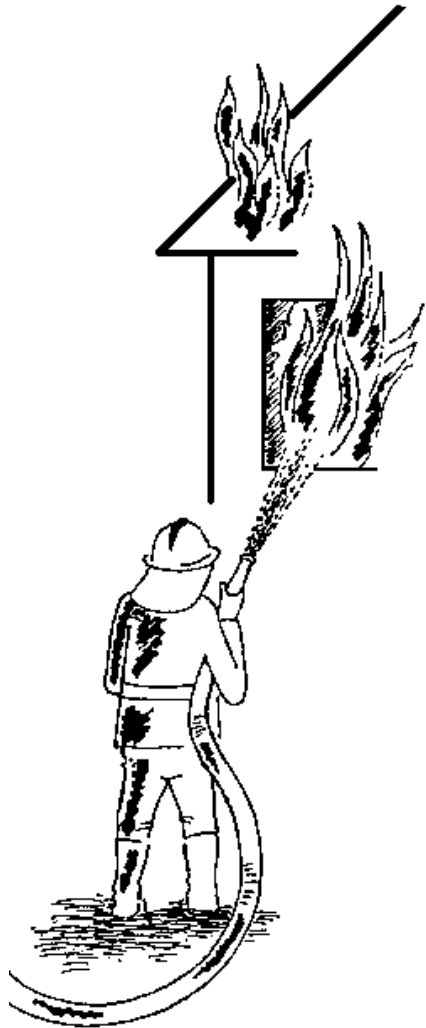
- Bundeswehr
- Bundesgrenzschutz
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- Polizei
- Zolldienst

§ 35 StVO Abs. 5a

- Fahrzeuge des Rettungsdiensts

Anmerkung:

Unter dem Begriff "Feuerwehr" versteht der Gesetzgeber  
"Mannschaft und Gerät".



## § 35 StVO Sonderrechte

### Wer erfüllt eine hoheitliche Aufgabe ?

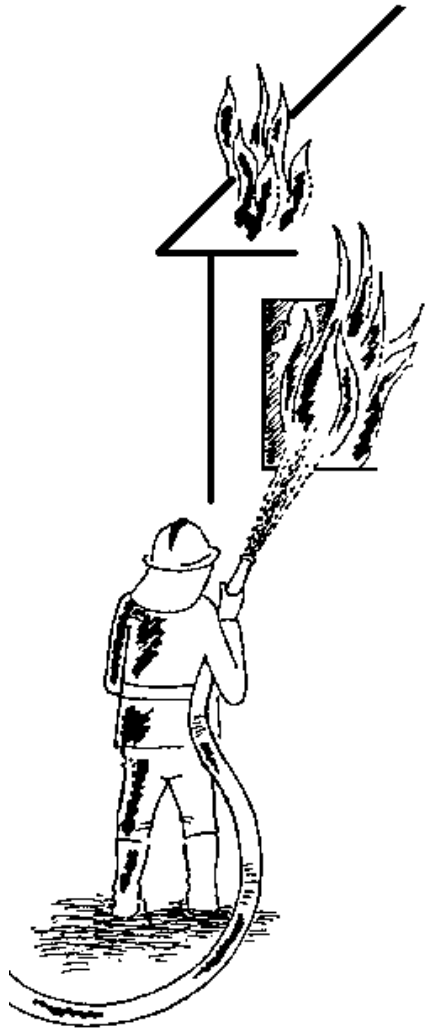
Hoheitlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken dient.  
Das ist bei den Tätigkeiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes grundsätzlich zu bejahen.

Tätigkeiten der Feuerwehr und damit hoheitlich sind:

- Einsatzfahrten
- Übungsfahrten
- Rückfahrten zum Gerätehaus
- Sonstige Fahrten z.B.: Probefahrt / Fahrt zum TÜV / Vorführfahrt

Anmerkung:

- Der Rettungsdienst erfüllt keine hoheitlichen Aufgaben
- Ein Einsatz beginnt grundsätzlich mit der Alarmierung



## § 35 StVO Sonderrechte

Wann ist eine Fahrt der Feuerwehr dringend geboten ?

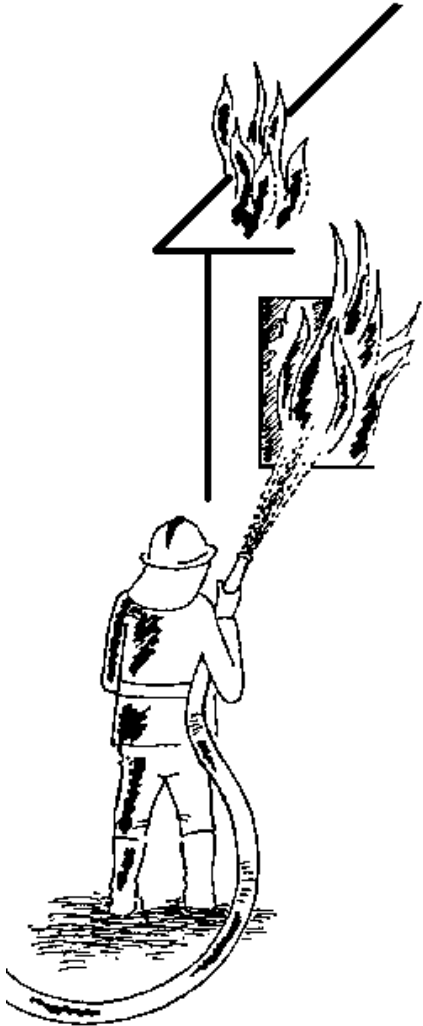
Wenn die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 FwG sonst

- überhaupt nicht
- nicht ordnungsgemäß oder
- nicht so rasch wie erforderlich möglich wäre.

### Anmerkung:

Bei einer Übung unter Einsatzbedingungen, bei der die Erreichbarkeit eines bestimmten Objekts und die Fahrzeugbeherrschung durch den Fahrer erprobt werden soll, kann durchaus das Merkmal "dringend geboten" bejaht werden.

( Landgericht Heidelberg SgE Feu Nr.42 und  
Klaus Schneider, Vorsitzender Richter am OLG NRW)



# § 38 StVO ~~Wegerecht~~

Der Begriff Wegerecht wird in der StVO nicht verwendet !

## § 38 StVO Abs. 1:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden...

Es ordnet an:

“Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen”.

## § 38 StVO Abs. 2:

Blaues Blinklicht allein ...

... zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden...

**Anmerkung:** Nach Abs. 2 (nur blaues Blinklicht) müssen andere Verkehrsteilnehmer keine freie Bahn schaffen !